Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, 4.4.2022

Laufende Nummer: 6/2022

Fachbereichsordnung für den Fachbereich Elektrotechnik, Machinenbau und Technikjournalismus (EMT) am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 29.03.2022

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel: +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601

Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
University of Applied Sciences

Fachbereichsordnung

für den Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus (EMT)

am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 27. Januar 2022

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Art. 1 Covid-19-ÄndG zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich vom 3.11.2021 (GV. NRW. S. 1180), in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus (EMT) am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Fachbereichsordnung:

Inhalt

Kapitel 1 Organe des Fachbereichs, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen 3
§ 1 Aufgaben und Organe des Fachbereichs 3
§ 2 Dekan/in 3
§ 3 Fachbereichsrat 3
§ 4 Studienbeirat 4
§ 5 Ausschüsse und Kommissionen 4
§ 6 Evaluationsbeauftragte/r 5
§ 7 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs 5
§ 8 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten 5
§ 9 Berufungskommissionen 5
§ 10 Prüfungsordnungen und Prüfungsausschuss 5
§ 11 Laborordnungen, Benutzerordnungen 6
§ 12 Laborleitung, Studioleitung 6
Kapitel 2 Sitzungen des Fachbereichsrates 6
§ 13 Einberufung des Fachbereichsrates 6
§ 14 Sitzungsablauf 7
§ 15 Beschlussfähigkeit 7
§ 16 Beschlussfassungen im Umlaufverfahren 8
§ 17 Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung 8
§ 18 Anträge 9
§ 19 Zuständigkeit und Verweisung von Anträgen 10
§ 20 Wahlen und Abstimmungen 10
§ 21 Öffentlichkeit 10
§ 22 Protokoll 11
Kapitel 3 Schlussbestimmungen 11
§ 23 Übergangsbestimmungen 11
§ 24 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten 12

Kapitel 1 Organe des Fachbereichs, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen

§ 1 Aufgaben und Organe des Fachbereichs

(1) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule gemäß § 26 Abs. 2 HG.

(2) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

§ 2 Dekan/in

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule.

(2) Sie oder er nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß § 27 Abs. 1 HG wahr.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(4) Für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben kann die Dekanin oder der Dekan eine Professorin oder einen Professor mit deren/dessen Einverständnis mit der Vertretung beauftragen.

(5) Die Wahl und Abwahl des Dekans richten sich nach § 27 HG in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Gleichstellungskommission der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung soweit es die Wahl der Dekanin oder des Dekans betrifft.
Die Dekanin oder der Dekan wird mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fachbereichsrats abgewählt, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan entsprechend § 27 HG gewählt und die oder der Gewählte durch Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird. Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats gestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats lädt bei Vorliegen dieser Voraussetzungen unverzüglich, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(6) Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Prodekanin bzw. des Prodekans beträgt 4 Jahre und beginnt zum 1. Juni des jeweiligen Wahljahres.

§ 3 Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt gemäß § 28 Abs. 1 HG die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit nach Gesetz oder der Grundordnung der Hochschule bestimmt ist.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und

- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) Für die Wahl zum Fachbereichsrat gilt die Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Gleichstellungskommission der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan.

(5) Die Amtszeit der studentischen Fachbereichsratsmitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 1. Juni des jeweiligen Wahljahres.

§ 4 Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus 3 Lehrenden, sowie in seiner anderen Hälfte aus 3 Studierenden. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Der Studienbeirat wählt aus der Gruppe der Lehrenden mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Mit der gleichen Mehrheit wählt der Studienbeirat ein Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn aus der Gruppe der Lehrenden und der Studierenden jeweils mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen aus dem Kreis der Fachbereichsmitglieder auf eigenen oder auf Vorschlag der Mitglieder des Fachbereichs gewählt.

(4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 1. Juni des jeweiligen Wahljahres.

(5) Über die Sitzungen des Studienbeirats ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 5 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Gemäß § 12 HG kann der Fachbereichsrat beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat für Aufgaben, bei denen er Entscheidungsbefugnis besitzt, Untergremien (Ausschüsse) mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen einrichten. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fachbereichsrat aus dessen Mitte gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats und die Dekanin oder der Dekan können jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.

(3) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

§ 6 Evaluationsbeauftragte/r

(1) Die oder der Evaluationsbeauftragte wird entsprechend der Evaluationsordnung aus dem Kreis der Fachbereichsmitglieder vom Fachbereichsrat gewählt.

(2) Die Amtszeit der oder des Evaluationsbeauftragten endet mit der Wahl eines neuen Fachbereichsrates.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

(1) Der Fachbereich wählt nach § 24 Abs. 3 HG eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und eine Stellvertreterin. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen.

(2) Zur Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs und deren Stellvertretung sind alle weiblichen Mitglieder des Fachbereichs wählbar.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretung werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen aus dem Kreis der weiblichen Fachbereichsmitglieder auf eigenen oder auf Vorschlag des Fachbereichs oder der Studierendenvertretung gewählt und von der Dekanin oder dem Dekan bestellt.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeiten beginnen zum 1. Juni des jeweiligen Wahljahres.

§ 8 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Unter der Verantwortung des Fachbereichs (ggf. in Kooperation mit weiteren Fachbereichen) können gemäß § 29 HG wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden. Ihre Einrichtung erfolgt entsprechend den Richtlinien zur Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und bedarf der Zustimmung der betroffenen Fachbereichsräte.

§ 9 Berufungskommissionen

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fachbereichsrat gewählt. Näheres regelt die Berufungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Prüfungsordnungen und Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfungsordnungen werden nach Überprüfung durch das Präsidium vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats erlassen. Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen.

Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(2) Für die durch die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(3) Zusammensetzung und Aufgaben des Prüfungsausschusses regeln die entsprechenden Prüfungsordnungen der am Fachbereich angebotenen Studiengänge.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen aus den Mitgliedern des Fachbereiches gewählt.

§ 11 Laborordnungen, Benutzerordnungen

(1) Der Fachbereichsrat beschließt eine Rahmenlaborordnung, die den Zugang und den Betrieb der Labore im Grundsatz regelt. Soweit erforderlich werden weitergehende Regelungen zur Arbeitssicherheit von den Laborverantwortlichen für ihr Labor erlassen.

(2) Der Fachbereichsrat beschließt Rahmenbenutzerordnungen für die PC-Pools, die Lehrredaktion, die Hörfunk- und Fernsehstudios sowie vergleichbare Einrichtungen des Fachbereichs. Soweit erforderlich, können weitergehende Regelungen von den Verantwortlichen für ihren Bereich erlassen werden.

§ 12 Laborleitung, Studioleitung

(1) Die Laborleitung bzw. Studioleitung obliegt einer oder einem vom Fachbereichsrat zu benennenden Professorin oder Professor, die oder der das entsprechende Fach im Studiengang vertritt.

(2) Sind mehrere Professoren mit dem gleichen Fachgebiet vertreten, kann die Laborleitung bzw. Studioleitung aufgeteilt werden oder turnusmäßig wechseln.

Kapitel 2 Sitzungen des Fachbereichsrates

§ 13 Einberufung des Fachbereichsrates

(1) Je Semester finden mindestens zwei Sitzungen des Fachbereichsrates statt, nach Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit. Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft den Fachbereichsrat ein und schlägt die Tagesordnung vor. Die oder der Vorsitzende hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellt.

(3) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder mindestens 5 Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit mit, möglichst unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen. Gleichzeitig wird die Einladung durch Aushang am dafür vorgesehenen Ort bekannt gegeben.

(4) Die vor der Einladung eingegangenen schriftlich oder per E-Mail begründeten Anträge und Anfragen zu Themen werden in dieser, spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Fachbereichsrats berücksichtigt.

(5) In Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten ohne Beschlussfassung noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags trifft der Fachbereichsrat.

(6) Ist ein Mitglied an einer Teilnahme verhindert, teilt es dies der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates unverzüglich mit.

(7) Die Sitzung des Fachbereichsrats kann auch, soweit gesetzlich zulässig, im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse dürfen, soweit gesetzlich zulässig, in elektronischer Kommunikation oder im schriftlichen/elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist zudem, dass kein stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrats widerspricht. Ein etwaiger Widerspruch ist zu begründen.

§ 14 Sitzungsablauf

(1) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, ob die Einladung fristgerecht erfolgt ist und ob Beschlussfähigkeit nach § 15 vorliegt. Im Verlauf der Sitzung ist auf Antrag sofort die Beschlussfähigkeit zu prüfen.

(3) Die oder der Vorsitzende legt die Protokollführung fest und lässt das Protokoll der letzten Sitzung genehmigen.

(4) Die oder der Vorsitzende lässt über Änderungsanträge zur vorliegenden Tagesordnung – auch zur Reihenfolge – und zusätzlich eingebrachte Tagesordnungspunkte abstimmen.

(5) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden unmittelbar nach Beendigung der laufenden Ausführungen vorgezogen. Redner, die sich zur Geschäftsordnung gemeldet haben, können ihren Antrag begründen. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist eine Gegenäußerung zugelassen.

(6) Die oder der Vorsitzende kann zur Ordnung und zur Sache rufen. Sie oder er kann Wortmeldungen als direkte Erwiderung oder Zusatzfrage außerhalb der Rednerliste zulassen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Eröffnung der Sitzung fest. Dies gilt auch dann, wenn die Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz stattfindet (Vgl. § 13 Abs. 7).

(2) Ist Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, kann unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche innerhalb von 4 Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und mit Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist dann auf jeden Fall erreicht. In der Einladung muss darauf ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HG) Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen

entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates zu Beginn der Amtszeit. Die Entscheidung ist zu protokollieren.

§ 16 Beschlussfassungen im Umlaufverfahren

(1) Beschlussfassungen können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Öffentlichkeit und im Lichte einer transparenten Hochschulselbstverwaltung ausnahmsweise bei Vorliegen eines sachlichen Grundes auch außerhalb regulärer Sitzungen im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(2) Dem Umlaufverfahren muss ein begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit ja oder nein darüber abgestimmt werden kann.

(3) Die Zustellung der Beschlussvorlage und entsprechender Informationen sowie die Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen in der Regel per E-Mail. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme in den drei Kategorien „Dafür“, „Dagegen“ oder „Enthaltung“ abgeben. Stimmen in einem solchen Verfahren nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit gültiger Stimme, so gilt dies als Ablehnung einer Abstimmung über den vorgelegten Antrag.

(4) Das Umlaufverfahren ist mit Ablauf des fünften Werktages nach Zugang des Antrags abgeschlossen. Wenn vor Ablauf dieser Frist alle Voten vorliegen, ist bereits damit die Abstimmung beendet. Die oder der Vorsitzende teilt das vorläufige Ergebnis mit und eröffnet so den Zeitraum bis zum Ablauf des folgenden Werktages, innerhalb dessen ein falsch notiertes Votum korrigiert werden kann. Nach Ablauf dieser Frist stellt die oder der Vorsitzende das Endergebnis fest und informiert schriftlich die Fachbereichsmitglieder. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Fachbereichsratssitzung aufzunehmen.

§ 17 Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung

(1) Die Mitglieder des Fachbereichsrates dürfen an der Beratung von Angelegenheiten und an der Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, bei denen sie

- selbst Beteiligte,
- Angehörige eines Beteiligten,
- Vertreter eines Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder bei dieser Angelegenheit oder
- Angehörige einer Person sind, die eine Beteiligte oder einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt.

Ausgeschlossen ist auch, wer bei einer/einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt oder bei einer/einem Beteiligten als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind:

- Verlobte,
- Ehegatten,
- Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
- Geschwister,
- Kinder der Geschwister,
- Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,

- Geschwister der Eltern,
- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(3) Hält sich ein Mitglied des Fachbereichsrats für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, teilt es dies der/dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates mit. Der Fachbereichsrat entscheidet über den Ausschluss. Die/der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Abwesenheit der/des Betroffenen der Fachbereichsrat.

(5) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Fachbereichsratsmitglied mitgewirkt hat, obwohl ein Ausschließungsgrund vorlag.

§ 18 Anträge

(1) Anträge, außer Geschäftsordnungsanträge, sind schriftlich oder per E-Mail zu stellen. Sie tragen die Eingangsformel: „Der Fachbereichsrat möge beschließen...“. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates. Beratende Teilnehmer sowie Personen, die als sachkundige Vertreter oder als Sachverständige oder als Betroffene durch Einladung oder Beschluss zugezogen worden sind, haben Rederecht. Die oder der Antragsteller kann ihr/sein Rederecht jederzeit ganz oder in Teilen delegieren.

(2) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine Einrichtung nach § 29 HG unmittelbar berühren, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird, mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, können alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs an den Beratungen teilnehmen.

(3) Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt. Liegen zu demselben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag jeweils zuerst abgestimmt. Im Zweifel wird darüber abgestimmt, welches der weitestgehende Antrag ist. Bei mehreren Anträgen zur selben Sache ist derjenige Antrag angenommen, der die meisten „Dafür“-Stimmen erhält und mit der erforderlichen Mehrheit abgestimmt wurde. Änderungsanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung brauchen nicht schriftlich gestellt zu werden. Abänderungen sind vom Protokollführer schriftlich festzulegen und vor der Abstimmung zu verlesen.

(4) Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge möglich:

a) Überweisung an einen Ausschuss,
b) Schluss der Rednerliste,
c) Schluss der Debatte,
d) Vertagung eines Antrags, eines Tagesordnungspunktes oder einer Sitzung des Fachbereichsrates,
e) Nichtbefassung,
f) Festlegung der Redezeit.

§ 19 Zuständigkeit und Verweisung von Anträgen

(1) Bei jedem Antrag ist von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden die Zuständigkeit des Fachbereichsrates zu prüfen. Kommen die Dekanin oder der Dekan oder die oder der Vorsitzende zum Ergebnis, dass der Fachbereichsrat für eine Entscheidung nicht zuständig ist, so tragen sie dies dem Fachbereichsrat vor.

(2) Entscheidet der Fachbereichsrat in einer Sache, so erklärt er sich damit für zuständig vorbehaltlich der Rechtsaufsicht gemäß § 27 Abs. 1 HG durch die Dekanin oder den Dekan.

(3) Erklärt sich der Fachbereichsrat in einer Sache für nicht zuständig, trifft er keine Sachentscheidung, sondern verweist auf Antrag an ein zuständiges Organ oder Gremium der Hochschule. Die vermutete Zuständigkeit ist im Verweisungsantrag zu begründen.

(4) Anträge können auch zur Vorbereitung der endgültigen Entscheidung des Fachbereichsrates an Kommissionen oder Ausschüsse des Fachbereichsrates verwiesen werden.

§ 20 Wahlen und Abstimmungen

(1) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen unmittelbar im Anschluss an die Beratung. Geheime Abstimmung findet statt in Personalangelegenheiten und auf bloßes Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes des Fachbereichsrates. Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge: Stimmen „Dafür“, Stimmen „Dagegen“, Stimmen „Enthaltungen“. Wahlen und geheime Abstimmungen werden mit Stimmzetteln vorgenommen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates zählt die Stimmen. Wurde mit Stimmzetteln abgestimmt oder gewählt, ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates berechtigt, die abgegebenen Stimmzettel einzusehen.

(3) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Eine nicht abgegebene Stimme eines anwesenden Mitglieds gilt als Enthaltung.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Der Vorbehalt ist sofort vom Protokollführer aufzunehmen. Das Sondervotum ist spätestens nach 5 Werktagen einzureichen und dem Protokoll beizufügen. Außerdem ist es Beschlüssen beizufügen, die anderen Stellen vorzulegen sind.

(5) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn der Fachbereichsrat dies mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 21 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind öffentlich. Bei Personal- und Prüfungsangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Öffentlichkeit kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit finden in nicht öffentlicher Sitzung statt.

(2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt (§ 28 Abs. 5 HG).

(3) Soweit Sitzungen im Sinne des Absatzes (1) öffentlich sind, haben die Zuhörer keine beratende Stimme. Die oder der Vorsitzende kann aber Zuhörern das Wort erteilen.

(4) Bei Störungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Sitzung behindern, ist der oder die Vorsitzende gehalten, die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 22 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Fachbereichsrates wird ein Protokoll aufgenommen.

(2) Das Protokoll enthält mindestens

- Ort, Tag, Zeitpunkte des Beginns und des Endes der Sitzung,
- die Namen der teilnehmenden Mitglieder,
- Beschlussfähigkeit, ggf. Nichtöffentlichkeit der Sitzung
- die Anträge im Wortlaut oder als schriftliche Anlage zum Protokoll
- Beratungsergebnisse, Beschlussfassungen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- Werden Personalangelegenheiten behandelt, müssen sie in einem gesonderten Protokoll aufgeführt werden. Diese Anlage zum Protokoll darf nur dem Präsidium und den Mitgliedern des Fachbereichsrates zugänglich gemacht werden.

(3) Das Protokoll wird durch den Protokollführer und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unterzeichnet. Ihm wird eine Anwesenheitsliste beigefügt, in die sich jedes anwesende Mitglied eigenhändig einträgt. Jeweils eine Kopie der Niederschrift wird jedem Mitglied des Fachbereichsrates innerhalb eines Monats schriftlich oder per E-Mail zugeleitet sowie am dafür vorgesehenen Ort abgelegt.

(4) Einwendungen gegen das Protokoll müssen bis spätestens zum Ende der nächsten Sitzung erhoben werden.

(5) Im Zweifel entscheidet der Fachbereichsrat über Einwendungen gegen das Protokoll auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden.

Kapitel 3 Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Verlegung der Hochschulwahlen des Senats, der Fachbereichsräte, der Dekane/innen, der Prodekane/innen sowie der Gleichstellungskommission sowie der Corona-bedingten Verschiebung der Fachbereichsratswahlen der/des Evaluationsbeauftragten (§ 6 FBO), des Studienbeirats (§ 4 FBO), der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterin (§ 7 FBO) und des Prüfungsausschusses (§ 10 FBO):

(1) Die Amtszeiten der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Prodekanin bzw. des Prodekans, die vom Fachbereichsrat im November 2020 gewählt wurden, enden am 31. Mai 2024.

(2) Die Amtszeiten der bestehenden Mitglieder des Studienbeirats, des bestehenden Evaluationsbeauftragten, der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs und ihrer Vertreterin und der Mitglieder des bestehenden Prüfungsausschusses enden am 31. Mai 2022.

§ 24 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten

(1) Die Fachbereichsordnung wird vom Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Fachbereichsordnung vom 26. November 2015.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt.

(3) Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus vom 27. Januar 2022.

Sankt Augustin, den 27. Januar 2022

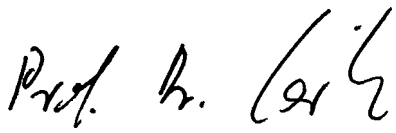

Prof. Dr.-Ing. Johannes Geilen

Dekan des Fachbereichs

Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus

Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
University of Applied Sciences

Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 06/2022

Sankt Augustin, den 04.04.2022

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.